



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 11. Oktober 2006

Nummer 40

Hinweis der Redaktion

Zusammenlegung der Beilage „Amtlicher Anzeiger“ mit dem „Amtsblatt für Brandenburg“

Auf Grund der Novellierung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO) wird der „Amtliche Anzeiger“ mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in das „Amtsblatt für Brandenburg“ integriert (vgl. § 34 Abs. 1 Nr. 1 GGO) und der Beschluss der Landesregierung vom 2. März 1993 über die Einführung eines „Amtlichen Anzeigers“ als Beilage zum „Amtsblatt für Brandenburg“ aufgehoben. Die bisher im „Amtlichen Anzeiger“ veröffentlichten Mitteilungen werden ab 1. Januar 2007 also im „Amtsblatt für Brandenburg“ veröffentlicht. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, Verkündungs- und Veröffentlichungsvorschriften (Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen, Satzungen), in denen der „Amtliche Anzeiger“ als Verkündungsblatt bisher noch vorgesehen ist, entsprechend anzupassen.

Die Ministerien und Behörden des Landes Brandenburg und alle sonstigen Einrichtungen und Stellen werden gebeten, bis zum oben genannten Zeitpunkt jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die Umstellung von Verkündungs- und Veröffentlichungsvorschriften vom „Amtlichen Anzeiger“ auf das „Amtsblatt für Brandenburg“ vorzunehmen beziehungsweise im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Aufsichts- oder Genehmigungsbehörde gegenüber anderen Stellen zu veranlassen.

Inhalt	Seite
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Oderwiesen Neurüdnitz“	675
Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der E.ON edis AG	
Bekanntmachung der Neunten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.ON edis AG	675
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 40/2006	

**Öffentliches Auslegungsverfahren
zum geplanten Naturschutzgebiet
„Oderwiesen Neurüdnitz“**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 1. September 2006

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Oderwiesen Neurüdnitz“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit den §§ 19 und 21 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Märkisch-Oderland. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Neulewin	Güstebieser Loose	1, 2, 3;
Neulewin	Neulietzegöricke	3;
Oderau	Zäckericker Loose	1, 2;
Oderau	Neurüdnitz	1, 2;
Oderau	Neuküstrinchen	2;
Oderau	Neuranft	2, 3;
Stadt Bad Freienwalde (Oder)	Hohenwutzen	6, 7.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **1. November 2006**
bis einschließlich **1. Dezember 2006**

bei der unteren Naturschutzbehörde des folgenden Landkreises, in den Bau-/Planungsämtern der folgenden Stadt und des Amtes während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Märkisch-Oderland
untere Naturschutzbehörde
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Amt Barnim-Oderbruch **Stadt Bad Freienwalde (Oder)**
Freienwalder Str. 48 Karl-Marx-Str. 1
16269 Wriezen 16259 Bad Freienwalde (Oder)

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Raum 162, Albert-Einstein-Str. 42 - 46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen

müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum Inkrafttreten der Änderungsverordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Oderwiesen Neurüdnitz“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

http://www.mluv.brandenburg.de/media.php/2318/nsg_neurüd.pdf

Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der E.ON edis AG

**Bekanntmachung
der Neunten Änderungssatzung zur Verbandssatzung
des Kommunalen Anteilseignerverbandes
Nordost der E.ON edis AG**

Die Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.ON edis AG in der Bekanntmachung vom 7. September 2000 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 965), zuletzt geändert am 25. April 2006 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 628), wird wie folgt geändert:

Der Gemeindegemeinde der Nummer 248, Gemeinde Utzedel (vormals Gemeinde Teusin), wird in Utzedel geändert.

§ 10 erhält folgende Formulierung:

„§ 10
Bekanntmachung

(1) Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Zeitschrift „Der Überblick“ des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern. Die Zeitschrift erscheint monatlich und kann als Einzelausgabe oder im Abonnement beim Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin bezogen werden.

(2) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer Satzungsbestimmung nach Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger

unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist der Amtliche Anzeiger des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu nutzen. Der Amtliche Anzeiger erscheint wöchentlich als Beilage zum Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern und ist bei cw Obotritendruck GmbH, Münzstraße 3, 19055 Schwerin zu beziehen. Diese Bekanntmachung wird in der Form des Absatzes 1 nachgeholt.“

Das Innenministerium hat mit Schreiben vom 9. August 2006 folgende Genehmigung erteilt:

„Nach Artikel 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuches und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 1./6. Juni 2001 (GVOBl. M-V S. 343) i. V. m. § 152 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 der

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194), genehmige ich die von der Verbandsversammlung auf Ihrer Sitzung am 19. Juni 2006 beschlossene Änderung der Verbandssatzung wegen des Beitritts der Gemeinde Utzedel hinsichtlich der bislang nicht von der Mitgliedschaft im Zweckverband erfassten Ortsteile.“

Torgelow, den 29. August 2006

Gottschalk
Der Verbandsvorsteher

(Siegel)

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Das Amtsblatt für Brandenburg (ohne Amtlichen Anzeiger) ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]).